

diglich angegeben, daß "die Bedingungen für die Etablierung des Volkskongresses der Provinz Hainan noch nicht vorhanden sind" (RMRB, 26.6.88). Hinter dieser abstrakten Formulierung verbergen sich heftige Auseinandersetzungen über die personelle Besetzung der politischen Führungsstellen in Hainan: Die Zentrale hat mit nur einer Ausnahme ausschließlich ortsfremde Kader für die 11 höchsten Positionen in Hainan "vorgeschlagen". Auch die Mehrheit der Direktoren auf Amts- und Abteilungsebene kommen vom Festland und nicht aus Hainan selbst. Diese Personalpolitik hat zu erheblicher Unzufriedenheit unter den ortsansässigen Führungskadern von Partei und Staat geführt, so daß im Falle von gesetzlich vorgeschriebenen demokratischen Wahlen des Provinzvolkskongresses und der Provinzregierung die Kandidaten der Zentrale möglicherweise den Kandidaten aus Hainan unterlegen gewesen wären. Diese Gefahr scheint die Zentrale dazu veranlaßt zu haben, die Einberufung des Volkskongresses auf einen nicht näher bestimmten Zeitpunkt vor Anfang 1993 zu verschieben (Zhongguo Tongxun She, Hongkong, 25.7.88, nach: SWB, 30.7.88). Bis dahin hofft die Zentrale, daß sich die Gemüter auf Hainan beruhigt haben, denn "für die große Masse der Kader und Bevölkerung bedarf es noch eines schrittweisen Prozesses des Verständnisses und des Kennenlernens der Führungskader, die aus den verschiedensten Gebieten des Landes kommen" (RMRB, 26.6.88). -sch-

* (12) Wiedereinführung von militärischen Dienstgraden

Nach jahrelangem Tauziehen wurden am 1. Juli 1988 auf Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses wieder Dienstgrade in der Chinesischen Volksbefreiungsarmee (VBA) eingeführt. Mit der Verabschiedung der "Vorschriften über die militärischen Dienstgrade der Offiziere der Chinesischen Volksbefreiungsarmee" (Text in: RMRB, 3.7.88) und des Beschlusses zur Anerkennung der in der Zeit zwischen 1955 und 1965 verliehenen militärischen Dienstgrade für Offiziere (RMRB, 3.7.88) wurde eine 23jährige Periode beendet, in der es keine Dienstgrade in der chinesischen Armee gegeben hatte.

Nach den neuen Dienstgrad-Vorschriften für die VBA wird es von nun an 11 militärische Dienstgrade geben:

Offiziere im Generalsrang (jiang-guan)

- 1) 1.Klasse-General (yiji shangjiang)
- 2) General (shangjiang)
- 3) Generalleutnant (zhongjiang)
- 4) Generalmajor (shaojiang)

Stabsoffiziere (xiaoguan)

- 5) Großoberst (daxiao)
- 6) Oberst (shangxiao)
- 7) Oberstleutnant (zhongxiao)
- 8) Major (shaoxiao)

Subalternoffiziere (weiguan)

- 9) Hauptmann (shangwei)
- 10) Oberleutnant (zhongwei)
- 11) Leutnant (shaowei)

Damit sind die Dienstgrade um drei verringert worden. Von 1955 bis 1965 gab es noch die Dienstgrade des Generalissimus (der nie verliehen wurde), des Marschalls (es wurden nur zehn ernannt) und des Oberhauptmanns. -sch-

* (13) VBA-Veteranen erhielten Verdienstorden

Am 30. Juli 1988 wurden 83.967 VBA-Offizieren im Ruhestand Verdienstorden verliehen:

- 830 erhielten den VBA-Orden "Roter Stern" Erster Klasse.
- 3.704 erhielten den VBA-Orden "Roter Stern" Zweiter Klasse.
- 47.914 erhielten den VBA-Unabhängigkeitsorden.
- 31.519 erhielten den VBA-Siegesorden.

Die Ordensverleihung wurde auf der Grundlage der am 1. Juli 1988 vom Ständigen NVK-Ausschuß genehmigten "Bestimmungen über die Verleihung von Verdienstorden an Funktionäre, die aus dem Dienst der Chinesischen Volksbefreiungsarmee ausgeschieden sind" (Text der Bestimmungen in: RMRB, 3.7.88) vollzogen. -sch-

Kultur

* (14) Wang Meng zur Strukturreform der Künstler- und Darstellensembles

Die vor drei Jahren eingeleitete Strukturreform der Theater- und Künstlerensembles (vgl. C.a.,

1985/4, Ü 23) soll beschleunigt werden. Auf einer Nationalen Arbeitskonferenz über Kultur im Mai dieses Jahres hatte Kulturminister Wang Meng erneut bekräftigt, daß das staatliche Monopol durch ein "zweigleisiges System" abgelöst werden solle. In China existierten zur Zeit rund 3.000 Ensembles mit insgesamt etwa 200.000 Mitgliedern, die, bis auf wenige Ausnahmen, ganz oder teilweise vom Staat unterhalten würden. Im Zuge der Reform sollten selbständige Ensembles unter privater oder kollektiver Leitung an die Stelle der staatlichen treten (vgl. GMRB, 14.5.88; XNA, 14.5.88).

In der ersten Ausgabe der Zeitschrift *Qiushi*, die das Parteiorgan *Hong Qi* abgelöst hat, äußerte sich Wang Meng Anfang Juli 1988 ausführlich zu dem angestrebten "zweigleisigen System". Einige wenige hochkarätige Ensembles, die China repräsentieren, Minderheiten-Ensembles und solche, die eine besondere historische Rolle spielen, sollen auch zukünftig staatlich geleitet und unterstützt werden. Alle anderen Ensembles sollen in kollektive oder private Führung übergehen. Das bislang herrschende Prinzip der "eisernen Reisschale", das weder die Qualifikation noch die Leistung der einzelnen Darsteller und Künstler berücksichtige, solle durch den Wettbewerb zwischen selbständigen Ensembles abgelöst werden. Der Konkurrenzdruck werde die Künstlerszene beleben, die Ensembles zu Höchstleistungen anspornen und die Qualität der Darbietungen insgesamt steigern.

Wang Meng befaßte sich in seinem Artikel auch mit einer neuen Berufsgruppe, den Veranstaltungsagenten. Diese hätten unter großem Einsatz die Gewinne der von ihnen betreuten Ensembles gesteigert und selbst viel daran verdient. Es habe aber Fälle gegeben, daß Agenten Publikum und Ensemble betrogen hätten. Daher müsse ein wohlorganisiertes und funktionierendes Agenten-System aufgebaut werden.

Besonderen Nachdruck legte Wang Meng darauf, daß die Regierung mit der angestrebten Reform keineswegs den angespannten Finanzhaushalt auf Kosten der Künstler und Darsteller entlasten wolle. Sie werde weiterhin dieselbe Summe für die Ensembles aufwenden, allerdings hauptsächlich in Form von Gratifikationen, Förderpreisen etc. Ebenso wenig müsse der einzelne

Künstler oder Darsteller um seine Existenz bangen. Wenn einzelne Ensembles im Zuge der Reform aufgelöst würden, werde die Regierung Maßnahmen ergreifen, um den Betroffenen Arbeit, Weiterbildung und Auskommen zu sichern (QS, 1.7.88). Auf welche Weise dies geschehen könne, hatte der Ständige ZK-Sekretär Hu Qili bereits im Mai erläutert: An Grund- und Mittelschulen herrsche großer Bedarf an Musik-, Tanz- und Kunstlehrern; Künstler könnten zudem auch auf dem Campus von Universitäten, in Städten und Dörfern ein Betätigungsfeld finden (Xinhua, chin., 17.5.88, nach SWB, 21.5.88).
-cre-

*(15)

Verschärfter Kampf gegen pornographische Publikationen

Die Staatliche Behörde für das Presse- und Publikationswesen hat am 5. Juli 1988 "Ergänzende Bestimmungen zum Verbot von pornographischen Publikationen" erlassen. Darin wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Herstellung, Handel, Verkauf, Ausleihe oder Propagierung von pornographischen Publikationen streng verboten sind. Desungeachtet hätten in letzter Zeit einige Verlage gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen; die von ihnen herausgegebene pornographische Literatur vergifte den Geist der Erwachsenen, gefährde die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und stifte zu Straftaten an. Um die breite Lesermasse, vor allem die Minderjährigen, zu schützen und den Aufbau einer sozialistischen Kultur zu sichern, seien die bestehenden Gesetze wie folgt ergänzt worden:

1. Alle pornographischen Publikationen sind generell verboten. Wer pornographische Schriften herausgibt, druckt, vertreibt, verleiht oder lagert, wird von den Organen der Öffentlichen Sicherheit und der Justiz gemäß den geltenden Gesetzen bestraft. Vor einer Ahndung seitens dieser Organe können gemäß Punkt 2 der "Ergänzenden Bestimmungen" wirtschaftliche und administrative Strafen verhängt werden.
2. Auch wenn manche erotische Bücher nicht als pornographisches Schrifttum gelten, so dürfen doch solche, in denen die Erotik stark betont ist und die

daher die körperliche und seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden, nicht herausgegeben, gedruckt, vertrieben, verliehen oder gelagert werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die betreffenden Verlage mit einer oder mehreren Strafen belegt. Dazu zählen: Einstellung des Druckbetriebs und des Verkaufs, Einzug der erzielten Gewinne, Geldstrafen, Stilllegung und Reorganisation des Betriebs, Einzug der Verlags-, Zeitschriften- oder Geschäftslizenz. Die Kontrollorgane jeder Provinzregierung sind berechtigt, Einheiten und Einzelpersonen, die gegen die geltenden Gesetze verstoßen haben, zu bestrafen und sie der Staatlichen Behörde für das Presse- und Publikationswesen zu melden; bezüglich der Publikationen anderer Provinzen können sie Bedenken äußern und diese der Staatlichen Behörde unterbreiten. Über die Bestrafung von Einheiten und Einzelpersonen, die sich strafbar gemacht haben, entscheidet jeweils die nächst höhere Stelle und meldet dies der Staatlichen Behörde. In Fällen, da die örtlichen Stellen oder Behörden Gesetzesverstöße zögerlich oder nicht angemessen behandeln, kann die Staatliche Behörde für das Presse- und Publikationswesen diese unmittelbar prüfen oder die getroffene Entscheidung korrigieren.

3. Für Schriften, die zwar künstlerischen Wert besitzen, aber vom Inhalt her pornographisch sind und auf Kinder und Jugendliche einen ungesunden Einfluß ausüben, gelten folgende Publikationsbestimmungen: Der Verlag muß den Titel, die Auflage und den Vertriebsbereich des betreffenden Buches im voraus von den zuständigen Organen auf Provinzebene prüfen und genehmigen lassen sowie der Staatlichen Behörde für das Presse- und Publikationswesen Meldung erstatten; Verlage auf zentraler Ebene müssen sich im voraus an die Staatliche Behörde zwecks Prüfung und Genehmigung wenden. Bei Gesetzesverstößen werden die Verlage mit einer oder mehreren administrativen Strafen belegt. Dazu zählen: Einzug des erzielten Gewinns, Geldstrafen, Stilllegung und Reorganisation des Betriebes. Alle von den zuständigen Organen der Provinz-

regierung getroffenen Anordnungen sind der Staatlichen Behörde zu melden. Dies gilt auch für Verlage auf zentraler Ebene (RMRB, 7.7.88).

Am selben Tag erließ die Behörde für das Presse- und Publikationswesen "Vorläufige Bestimmungen zur Gestaltung von Titelblättern, Illustrationen und Anzeigen von Publikationen". Darin heißt es, daß kürzlich einige Publikationen erschienen seien (der Begriff umfaßt Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Kopien, Videokassetten, Tonbänder und Photos) sowie für Publikationen werbende Anzeigen, die erotische, pornographische und gewalttätige Abbildungen enthielten, zum Teil mit aufreizendem Text. Um dieses - vor allem zum Schutz der Heranwachsenden - zu unterbinden, seien die folgenden "Vorläufigen Bestimmungen" erlassen worden:

1. Es ist streng verboten, auf den Titelblättern und in den Illustrationen von Publikationen sowie in Anzeigen mit erotischen und gewalttätigen Texten und Abbildungen Leser zu werben.
2. Die Verlage tragen die Verantwortung für die Titelblätter, Abbildungen, Inhaltsangaben und Anzeigen der von ihnen herausgegebenen Publikationen und müssen diese streng kontrollieren. Die zuständigen Organe sollen allerorts die Kontrollen verschärfen.
3. Die Verlage haben die geltenden Publikationsgesetze strikt einzuhalten. Es ist streng verboten, Lizenzen für die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften abzutreten, zu verkaufen oder auf indirekte Weise zu veräußern. Buchlizenzen dürfen nicht für die Herausgabe von Zeitschriften, Zeitschriftenlizenzen nicht für die Herausgabe von Büchern verwendet werden. Schlagzeilen dürfen nicht an die Stelle des Zeitschriftentitels treten. Der ordentliche Schriftleiter darf seine Befugnisse nicht preisgeben. Verträge oder Teilverträge über die Publikation von Büchern und Zeitschriften dürfen nicht an andere Einheiten oder Einzelpersonen abgetreten werden. Ebenso ist es untersagt, andere mit der Entscheidung über den Inhalt, die Titelblätter, Inhaltsangaben, Anzeigen etc. von Büchern und Zeitschriften zu beauftragen.

4. Wenn bereits veröffentlichte Titelblätter, Abbildungen, Anzeigen oder Werbemittel, die Pornographie, Erotik oder Gewalttätigkeiten kraß darstellen, zuvor vom Verlag geprüft worden sind, so muß untersucht werden, wer für die Publikation verantwortlich ist. Wird solches nach Ablehnung durch den Verlag privat gedruckt, so ist zu untersuchen, wer für die Herstellung und Werbung verantwortlich ist.

5. Wer gegen diese "Vorläufigen Bestimmungen" verstößt, wird gemäß den am 5. Juli 1988 erlassenen "Ergänzenden Bestimmungen zum Verbot von pornographischen Publikationen" und den entsprechenden Gesetzen bestraft werden (RMRB, 7.7.88).

Im April 1985 hatte die Regierung bereits Bestimmungen erlassen, die Herstellung, Vertrieb, Import und Vervielfältigung von pornographischen Schriften, Videokassetten, Filmen etc. streng untersagen (vgl. RMRB, 20.4.85). Desungeachtet blühte das gewinnträchtige Geschäft mit der Pornographie weiterhin. Um die Kontrolle über den rapide anwachsenden Publikations- und Mediensektor zu verstärken, ersetzte der Staatsrat im Januar 1987 das Staatliche Amt für das Publikationswesen durch die mit weiterreichenden Kompetenzen ausgestattete Behörde für das Presse- und Publikationswesen (vgl. hierzu den ausführlichen Artikel von Brunhild Staiger in C.a., 1987/6). Mit wieviel krimineller Phantasie legale und illegale Verlage das Publikationsverbot bezüglich pornographischer Schriften unterlaufen, deutet Punkt 3 der oben angeführten, von der Behörde neu erlassenen "Vorläufigen Bestimmungen" an.

Ein wenige Tage später in der *Volkszeitung* erschienener Bericht belegt, wie diese neuen Bestimmungen in der Praxis angewendet werden. Demzufolge stufte die Behörde zwei kürzlich veröffentlichte Werke als "pornographisch" bzw. "erotisch" ein (letzteres trägt den Titel *Qingchang dutu/Spieler in der Liebesarena*) und verhängte gegen die beiden verantwortlichen Verlage harte administrative Strafen: Auslieferungsstopp (der größte Teil der Auflage, 400.000 bzw. 370.000 Exemplare, ist jedoch bereits verkauft), Verbrennung der restlichen Lagerbestände sowie der Druckvor-

lagen. Die erzielten Gewinne werden eingezogen, die Verlage müssen die finanziellen Verluste tragen und zudem Geldbußen von 600.000 bzw. 400.000 Yuan zahlen. Die verantwortlichen Redaktionen werden aufgelöst und reorganisiert, über die Bestrafung entscheiden die nächst höheren Stellen. Die Hauptverantwortlichen werden mit Dienststrafen belegt und müssen mit strafrechtlicher Verfolgung seitens der Justizbehörden rechnen (RMRB, 12.7.88).

Ob solch drakonische Strafen abschreckende Wirkung zeigen, erscheint fraglich. Zu hoch sind die Profite, die derartige Publikationen den Verlagen, legalen wie illegalen, versprechen. Für den reißenden Absatz, den Bücher über Sexualpraktiken und Romane mit detaillierten Beschreibungen des Geschlechtsakts in der chinesischen Bevölkerung finden, ist, zumindest zum Teil, die mangelnde Aufklärung der Heranwachsenden und jungen Leute verantwortlich. -cre-

*(16)

Niedergang der chinesischen Filmindustrie

In einer dreiteiligen Artikelserie machte die *Guangming-Zeitung* im Juli 1988 auf den dramatischen Niedergang der chinesischen Filmindustrie aufmerksam. Ein Viertel der in den letzten Jahren produzierten Filme habe Verluste eingespielt. Allein im Vorjahr hätten 108 von 142 Filmen nicht die Produktionskosten eingebracht. Die Zuschauerzahlen seien auf 30 Millionen im Monat zurückgegangen. Für diese Entwicklung verantwortlich seien u.a. ein Übermaß an bürokratischer Kontrolle und die Interventionen seitens zentraler wie lokaler Behörden. Um die Finanznot der Filmindustrie zu mindern, sollten Kinderfilme geringer besteuert oder von der Steuer ausgenommen werden. Außerdem sollten die Eintrittspreise angehoben werden, die noch immer auf dem Niveau der 50er Jahre lägen. Eine Erhöhung um 0.20 Yuan pro Karte brächte dem Filmamt zusätzliche Einnahmen von 500 Mio. Yuan (GMRB, 5.7.88).

Als weiteren Grund für die Krise der Filmindustrie nannte die Zeitung, daß die Wünsche der Kinogänger zu wenig berücksichtigt würden. In den vergangenen Jahren habe die Regierung der ideologischen Erziehung zu großes Gewicht

beigemessen. Die Bevölkerung aber suche im Kino vor allem Entspannung und Unterhaltung. Daher müsse das Angebot an Unterhaltungsfilmen verstärkt werden. Neben den populären Kungfu- und Abenteuerfilmen sollten auch andere Themen, sofern sie den Moralvorstellungen und den ideologischen Grundsätzen nicht zuwider liefen, unterhaltsam dargestellt werden. Auf diese Weise könnten höhere Zuschauerzahlen und damit höhere Gewinne erreicht werden. Die Einnahmen könnten dazu genutzt werden, künstlerisch wertvolle Filme zu finanzieren (GMRB, 6.7.88).

Die Zeitung warnte davor, die Zahl der Filmstudios zu vergrößern. Es gebe bereits 16 Filmproduktionszentren mit einem Überschub an Arbeitskräften und Ausrüstung. Desungeachtet erlaube die Regierung weiterhin die Gründung neuer Zentren, die für das Fernsehen produzierten. Allzu oft zeigten Fernsehstationen ohne Erlaubnis neue Filme und verstießen damit gegen die Interessen der Filmstudios. Eine weitere Gefahr sah die Zeitung im blühenden Videomarkt. Gegenwärtig gebe es bereits 47.000 Videovorführräume, die den Lichtspieltheatern Konkurrenz machten. Ein Großteil der dort gezeigten Videofilme sei importiert worden, legal oder illegal. Einige davon seien pornographisch. Zum Schutze der Bevölkerung wie der nationalen Filmindustrie müsse die Regierung den Import von Videofilmen beschränken (GMRB, 7.7.88).

Obwohl die chinesische Filmproduktion seit einigen Jahren beachtliche Erfolge - sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht - verzeichnen kann und auf internationalen Filmfestivals zahlreiche Auszeichnungen gewonnen hat (vgl. C.a., 1988/1, Ü 31), fällt es ihr offenbar schwer, sich gegen die Videokinos und privaten Fernsehgeräte zu behaupten. Letzten Endes zeigt sich hier die gleiche Entwicklung wie im Westen. Ein weiteres Problem bilden die häufig undurchsichtigen Zensurpraktiken der Behörden, die Produzenten und Regisseure verunsichern. Bislang gibt es für die Filmzensur weder eine gesetzliche Grundlage noch klar definierte Bestimmungen. Ob ein Film genehmigt, zensiert oder verboten wird, beruht auf mehr oder weniger willkürlichen Entscheidungen seitens der Provinz- und Staatsbehörden. Diesem unbefriedigenden Zustand sollen gesetzliche Bestimmungen abhelfen, die bereits als Entwurf vorliegen (vgl. RMRB, 22.7.1988). -cre-

*(17)

Hu Feng vollständig rehabilitiert

Nach einem Bericht der in Hongkong erscheinenden *Ta Kung Pao* ist der bekannte Literaturkritiker und Schriftsteller Hu Feng posthum vollständig rehabilitiert worden. Der einflußreiche Literat, der ein enger Freund Lu Xuns gewesen war und sich stets zum Marxismus bekannt hatte, war 1955 Ziel der größten politischen Kampagne gegen nicht parteikonforme Intellektuelle seit Gründung der Volksrepublik geworden.

Bereits Anfang der 50er Jahre war Hu Feng als Verfechter einer von der Parteilinie abweichenden Literaturtheorie kritisiert worden. Als er im Juli 1954 in einem an das ZK der KPCh gerichteten Memorandum den Führungsanspruch der Partei nur im politischen Bereich anerkannte, für die Literatur und Kunst aber schöpferische Freiheit forderte, wurde er der Vorbereitung einer konterrevolutionären Verschwörung beschuldigt und 1955 inhaftiert. Seine Freilassung erfolgte erst 1979, die offizielle Rehabilitierung im Jahr darauf. Wie eng die Grenzen der Liberalisierungspolitik damals waren, zeigt sich daran, daß bis zum Tode Hu Fengs im Jahre 1985 keins seiner Werke neu verlegt und keine seiner nach der Rehabilitierung verfaßten Schriften veröffentlicht wurde (vgl. C.a., 1985/6, Ü 24). Auch wenn er im Januar 1986 mit einer offiziellen Trauerfeier geehrt wurde und eine dreibändige Sammlung seiner kritischen Schriften im namhaften Volksverlag für Literatur erschienen war, galt er in der Partei und im kulturellen Establishment weiterhin als stark umstritten (vgl. C.a., 1986/1, Ü 25).

Nach seinem Tode wiederaufgenommene Untersuchungen, so der Bericht in der *Ta Kung Pao*, der sich auf wohlunterrichtete Kreise beruft, hätten ergeben, daß die 1980 erfolgte Rehabilitierung unzureichend gewesen sei. Hu Feng habe in all den Jahren, in denen er sich literarisch engagiert habe, die Partei politisch unterstützt. Zu Unrecht sei er angeklagt worden, kleinbürgerlichen Individualismus und Idealismus zu vertreten; schließlich garantiere die Verfassung den Schutz der akademischen Freiheit. Nur der Vorwurf des Sekterertums könne noch nicht geklärt werden, da dieser Tatbestand allzu kompliziert sei (TKP, 14.7.88).

Offenbar wird jetzt in der Volksrepublik endlich eine öffentliche Diskussion der umstrittenen Theorien Hu Fengs eingeleitet. Am 16. Juli 1988 veranstaltete die Redaktion der Zeitschrift *Wenxue Pinglun (Literaturkritik)* in Beijing ein Symposium über das Denken Hu Fengs. Liu Zaifu, Direktor des Instituts für moderne Literatur der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften und Chefredakteur dieser vom Institut herausgegebenen Zeitschrift, würdigte Hu Feng in seiner Ansprache als hervorragenden, sehr eigenständigen und dem Wohl der Gesellschaft verpflichteten Literaturtheoretiker, Kritiker und Dichter. Das Problem Hu Feng betreffe nicht nur eine einzelne Person, sondern sei ein Problem der Kultur im sozialistischen China. Namhafte Gelehrte und Kritiker aus Beijing, die an dem Symposium teilnahmen, hoben in ihren Reden hervor, daß Hu Feng unter den linksgerichteten Kritikern derjenige gewesen sei, der als erster unabhängige Auffassungen vertreten habe (GMRB, 23.7.88).

Hiernach werden jetzt auch die Inhalte der Werke Hu Fengs diskutierbar. Der Verlauf der Diskussion, vor allem über die immer wiederkehrenden Kritikpunkte Individualismus, Subjektivismus und ausländische Einflüsse, verspricht darüber Aufschluß zu geben, bis zu welchem Grad die politische Führung unbequeme Literaten zu tolerieren vermag. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache interessant, daß die neue Diskussion ausgerechnet von Liu Zaifu eröffnet wurde. Dieser war in den letzten Jahren mehrfach von orthodoxen Kulturfunktionären angegriffen worden; Berichten der Hongkonger Presse zufolge ist er im letzten Jahr zeitweilig von seinen Posten als Institutsdirektor und Chefredakteur der *Wenxue Pinglun* beurlaubt worden, offenbar im Rahmen des Kampfes gegen bürgerliche Liberalisierungstendenzen (vgl. C.a., 1987/4, Ü 24). -cre-

Außenwirtschaft

*(18)

Übergangslösung statt Vollmitgliedschaft im GATT

Das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) sieht sich gegenwärtig vor die Frage gestellt, ob die Volksrepublik China nicht eine

Übergangslösung zur Wiedereingliederung anstelle der angestrebten GATT-Vollmitgliedschaft angeboten werden soll.

Die jüngste Mitteilung der Volksrepublik an das Sekretariat der Welthandelsorganisation in Genf lautet geradezu enthusiastisch: Chinas Wirtschaftsreform in Richtung "sozialistische Marktwirtschaft" mache große Fortschritte, werde aber bis zur Vollendung "noch Jahre dauern". "Die Märkte für Konsumgüter und Produktionsmittel werden weiter liberalisiert, Finanzmärkte für kurzfristige Finanzierungen werden entwickelt, langfristige Finanzmärkte werden gerade geöffnet, Aktienmärkte und Devisenmärkte expandieren. Technologiemarkte, Arbeitsmärkte, Immobilienmärkte werden geboren." China versuche auch, das Altbildungssystem zu reformieren.

Mit Ausnahme von wenigen wichtigen Grundprodukten (Reis) seien die Preise für Güter und Dienste liberalisiert worden. Die Produktion und die Verteilung der Unternehmen werde durch den Markt reguliert, heißt es in einer von der chinesischen Regierung verfaßten Stellungnahme an die zuständige GATT-Arbeitsgruppe.

In Statistiken, die die Volksrepublik lieferte, wird behauptet, daß, gemessen am gesamten Einzelhandelswert der Konsumgüter, die Proportion der staatlich verordneten Preise von 97% im Jahre 1978 auf 47% 1987 gesunken sei, davon die Proportion leichter Industrieerzeugnisse von 95% auf 45% und von Schwerindustriegütern von 100% auf 60%.

Die Zahl der Industrieprodukte, welche zwangsläufig der staatlichen Produktionsplanung unterworfen waren, sank von 300 auf 60. Die Zahl der Produkte, welche über ein einheitliches Verteilungssystem laufen mußten, wurde von 250 auf 20 reduziert. "Nur noch 20% aller Produktionsmittel, welche von Unternehmen und öffentlichen Händen benötigt werden, werden vom Staat geliefert, der Rest ist von Marktangeboten abhängig".

Es gebe nun 115.000 private Unternehmen mit mehr als acht Angestellten und 15 Millionen eigenständige Familiengeschäfte. "In einer Anzahl von Firmen wird mit Aktien und anderen Anteilen experimentiert. Die verbleibenden staatlichen Unternehmen werden